

Die Röseler-Decke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verkehren hat. Das Gewerbe hat individuellere Produktion; es dient den Bedürfnissen des täglichen Lebens, verkehrt mit dem Konsumenten, hat viel, zum Teil ausschließlich Reparaturverkehr mit kurzer Lieferfrist, es dient auch den mannigfaltigen Anforderungen des kurzfristigen Fremdenverkehrs. Das Baugewerbe hängt von der Witterung ab; der Gärtner hat Lebewesen zu bedienen, die wie die Pferde des Fuhrhalters sich nicht nach dem starren Buchstaben eines Fabrikgesetzes behandeln lassen. Der Coiffeur und sein in anders gearteter Reinigung beschäftigter Kollege, der Kaminfeger, müssen, wie die zu persönlicher Dienstleistung berufenen Gewerbe überhaupt, zu Zeiten ihren Dienst versehen, wenn das Publikum Ruhezeit hat; der Maßschneider dient im Gegensatz zur Konfektionschneiderei den unabwieslichen, plötzlich eintretenden Bedürfnissen; Schmiede und Wagner, Installateure können den Interessenten nicht nur zu bestimmten, knapp bemessenen Stunden zur Verfügung stehen und für jede, wenn auch extra zu bezahlende, unabwiesbare Überzeit an eine oder gar zwei Instanzen schriftlich gelangen, um hierfür die Erlaubnis einzuholen. Der Bäcker hat wenigstens teilweise Nachtarbeit nötig, die Brotfabriken nicht, oder weniger. Denkt man ferner an den Hotelbetrieb und den Kleinhandel, an die Unterschiede zwischen Stadt- und Landbetrieben, und vergleicht man diese Gewerbebetriebe, die noch lange nicht erschöpfend angeführt sind, mit dem Charakter des Fabrikbetriebes, so kommt man sofort zu der Überzeugung, daß hier total verschiedene Betriebsformen und Verhältnisse bestehen, und daß die allgemeine Anwendung des Fabrikgesetzes ausgeschlossen bleiben muß.

Nun gibt es allerdings Fabrikationsgewerbe, die dem Fabrikbetriebe ähnlicher sind; allein auch sie weisen in vielen Fällen nicht jene Bedingungen auf, die ihre völlige Unterstellung unter die fabrikgesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen. Auch diese sind daher dem Gewerbegesetz zu unterstellen.

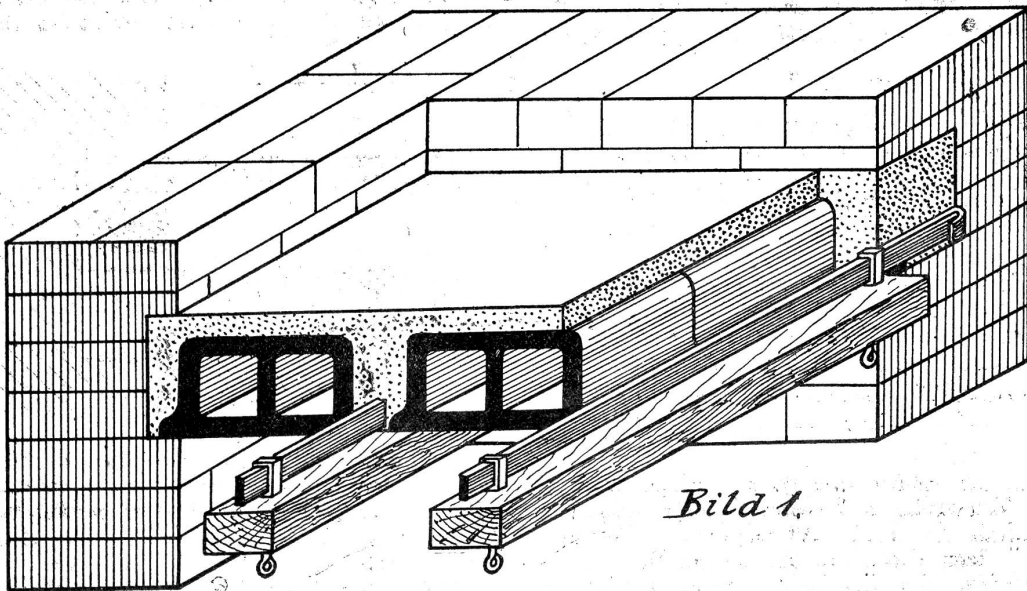
weichende Behandlung der Gewerbe besteht auch in der Organisation der Ausführung des Gesetzes, der Kontrolle. Bei den Gewerben handelt es sich um 70—100,000 Betriebe, je nachdem man die eine oder andere Gruppe hinzunimmt oder nicht, also rund zehn- bis sechzehnmal mehr als beim Fabrikgesetz. Will man nicht eine Gesetzgebung, die nur auf dem Papier besteht — und das kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein —, so muß auch hier eine vom Fabrikgesetz verschiedene Organisation getroffen werden.

Wer die Literatur auf dem Gebiete des Gewerbes kennt, wird sich auch sofort sagen müssen: die mannigfaltigen gewerblichen Verhältnisse sind bei uns noch gar nicht genügend erforscht, um mit einiger Sicherheit gesetzgeberische Maßnahmen im Detail aufstellen zu können. Eine Gesetzgebung muß aber die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen: diese sind stärker als der Gesetzgeber! Somit fehlen gegenwärtig noch die Grundlagen für die Formulierung des Abschnittes zur Regelung der Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter. Das lückenhafte Material zu ergänzen, muß daher als die zunächst liegende Aufgabe betrachtet werden. (Schluß folgt.)

Die Röseler-Decke.

(Eingefandt.)

Zu den massivsten Decken, die in letzter Zeit eine größere Verbreitung gefunden haben, gehört die Röseler-Decke, von der in den letzten 12 Monaten in Deutschland allein 3,400,000 m² hergestellt wurden. Es ist dies eine Eisenbeton-Hohlsteindecke deren Vorteil in erster besonders leichter Herstellung besteht. Gesetzlich geschützt ist bei dieser Deckenkonstruktion nicht die Form der verwendeten Ziegel oder die Konstruktion der Decke selbst,

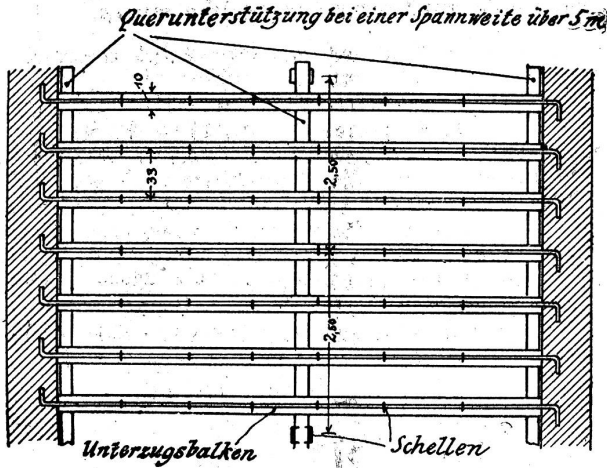


Die Fabriken, so sehr sie sich auch in ihrer Produktion unterscheiden, haben in ihrem inneren Wesen und in den Betriebsformen eine Gleichheit, wie sie bei den Gewerben nicht im entferntesten zu finden ist, daher ist die einheitliche Regelung auch innerhalb der Gewerbe selbst unmöglich. Ein Hauptgrund für eine vom Fabrikgesetz ab-

sondern das Verfahren zur Herstellung, und zwar besteht dasselbe darin, daß die höchst angeordneten Flachstein-Einlagen in Beton-Decken durch Verbindung mit je einem darunter in gewissem Abstände angeordneten Langholz L-förmige Träger bilden, die nicht nur das Stampfgerüst bis auf einzelne Stützen entbehrlich machen, sondern auch die Schalung für die Hohlsteine ersetzen.

Die Herstellung der Decke erfolgt in folgender Weise: Für einen mit der „Röfeler-Decke“, Bild 1, zu überdeckenden Raum bis zu 5 m Spannweite wird zunächst nur in der Mitte des Raumes eine Querunterstützung, wie solche bei Eisenbeton-Hohlsteindecken mit Einschalung alle 0,80 m erforderlich sind, aufgestellt. Alsdann werden die kombinierten L-Träger hergestellt. Zunächst werden

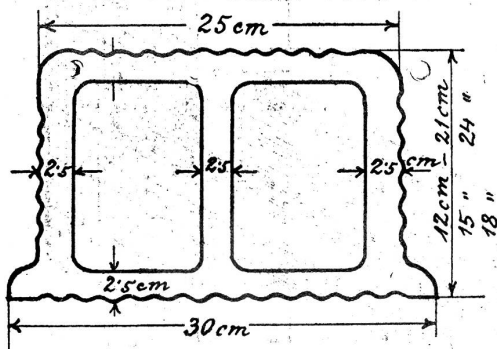
Bild 2.



die Zugeisen an den Enden umgebogen und dann mit den Holzflanschen durch Verbindungsseisen verbunden. Die nun fertigen Träger werden in Abständen von 33 cm von Mitte zu Mitte so verlegt, daß das 10 bis 13 cm in jede Wand rägende Zugeisen auf 1 cm starken und etwa 5,5 cm großen Klöschchen zu liegen kommt. Die Holzflanschen reichen nur bis an die Wände und liegen nur in der Mitte des Raumes auf den Querunterstützungen.

Nunmehr werden quer über die verlegten Träger einige Bretter gelegt, welche aber nur als Arbeitsgerüst dienen. Jetzt werden die Hohlsteine auf die hölzernen

Bild 3.



Trägerflanschen trocken ohne Fugen verlegt. Hiernach wird die Betonmasse in bretigem Zustande aufgebracht und oberhalb der Decke glatt abgezogen. Die obere Betonmasse kann jedoch auch als weicher Beton aufgebracht werden. Um aber in den Fugen zwischen den Hohlsteinen eine vollständige Einhüllung der Zugeisen zu erzielen, ist es stets erforderlich, daß diese Betonmasse möglichst breitflüssig eingebracht wird.

Wenn die Decke nun nach ca. 14 Tagen soweit erhärtet ist, daß nur noch Notstützen erforderlich sind, werden diese zwischen den Holzflanschen dicht neben der Querunterstützung aufgestellt. Hiernach werden dann die Querunterstützungen und die Holzflanschen entfernt. Die

Notstreifen werden erst vier Wochen nach Fertigstellung der Decke entfernt.

Die Stärke der Holzflanschen ist bei großen Spannweiten am zweckmäßigsten $\frac{9}{10}$ cm, bei kleineren Spannweiten $\frac{5}{10}$ cm zu wählen.

Die Stärke der Zugeisen richtet sich nach den Spannweiten.

Die Bilder 2 bis 9 zeigen die verschiedenen Auflager-Anordnungen für die kombinierten L-Träger, und zwar:

Bild 4.

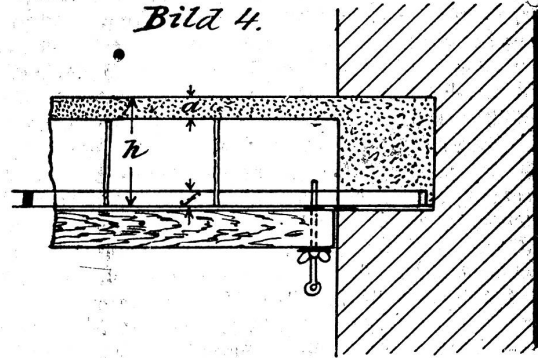


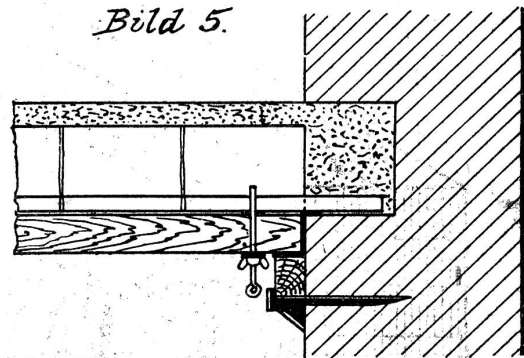
Bild 2 zeigt die Anordnung der kombinierten Trägerlager.

Bild 3 zeigt die Form des Deckensteines.

Bild 4 zeigt die Auflager-Anordnung für einen L-Träger, wenn in der Mitte des Raumes eine Querunterstützung aufgestellt ist, auf der der Holzflansch des Trägers aufliegt. Das Auflegen des breiten Holzflansches auf der Querunterstützung verhindert in diesem Falle ein seitliches Kippen des L-Trägers. Daher genügt es also, daß nur das Flacheisen auf der Mauer aufliegt. Das Verbindungsseisen (Schelle) darf nie mehr als 5 cm von dem Auflager entfernt angeordnet werden.

Bild 5 zeigt eine Auflager-Anordnung des Trägers, wenn in der Mitte keine Querunterstützung vorhanden

Bild 5.



ist. In diesem Falle würden die Träger, da sie nur auf dem schmalen Flacheisen aufliegen, bei einseitiger Belastung kippen können. Um dies zu verhindern, ist an der Wand in einfacher Weise ein Holz angebracht, auf dem der Holzflansch des Trägers aufliegt.

Bild 6 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decke über einen oder mehrere Unterzüge hinweggeht.

Bild 7 zeigt die Auflager-Anordnung der Träger, wenn die Decken zwischen Unterzügen eingespannt werden. In diesem Falle bedient man sich zur Herstellung von Decken zwischen Trägern üblichen Rüstseisen (Schürmann-Eisen). Nur muß für diesen Fall der untere Splint (a) so lang gemacht werden, daß die Hölzer (b) bequem auf

den überstehenden Enden dieses Splintes Platz haben. Sonst ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Stäben, sondern seitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten L-Trägers angeordnet. Um nun gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, setzt man zwischen Unterzug und den senkrechten Stäben der Rüstleisen die Bretter (c). Hierdurch schließt man

Bild 6.

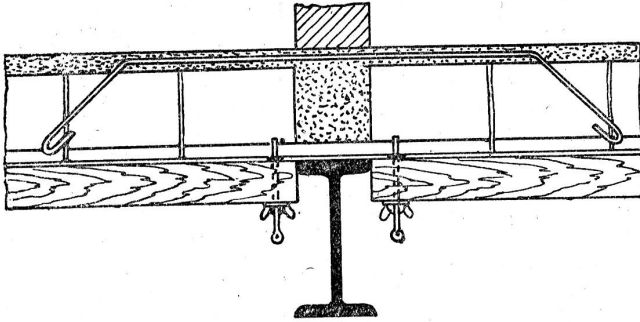
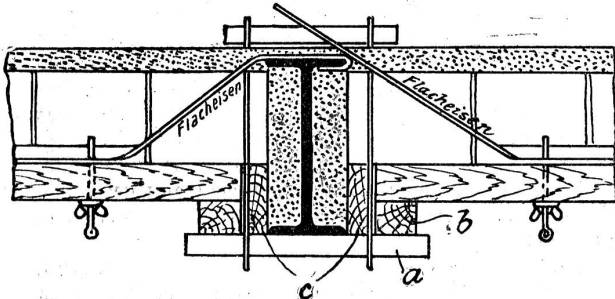


Bild 7.



dann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüstet sind, werden die L-Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Zugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetzt werden die Unterzüge zunächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decke in bekannter Weise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Eisenbeton-Unterzügen eingespannt sind, ähnliches Verfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflage Scheibe, welche zur Herstellung der kombinierten Träger verwandt wird.

Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Rüstler-Decke folgende Vorteile erzielt werden: Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, rissfrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfähigkeit.

Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Korschach.

(Korrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unterm 13. Februar 1914 beschlossenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ist, treten sie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie lauten:

Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Korschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarischen Verhältnisse zu fördern, sowie das Halten von Schlaf- und Kofigängern zu regeln, beschließt:

1. Umfang und Organisation der Wohnungsaufsicht.

Art. 1.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abtritte, Zugänge, Kellerräume, Höfe usw. unterstehen nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; vorbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Wohnungsinspektorates durch den Großen Gemeinderat.

Art. 3.

Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den diesen Vorschriften unterstellten Gebäuden und Gebäudeteilen zu jeder Zeit zu gestatten.

Bild 8.

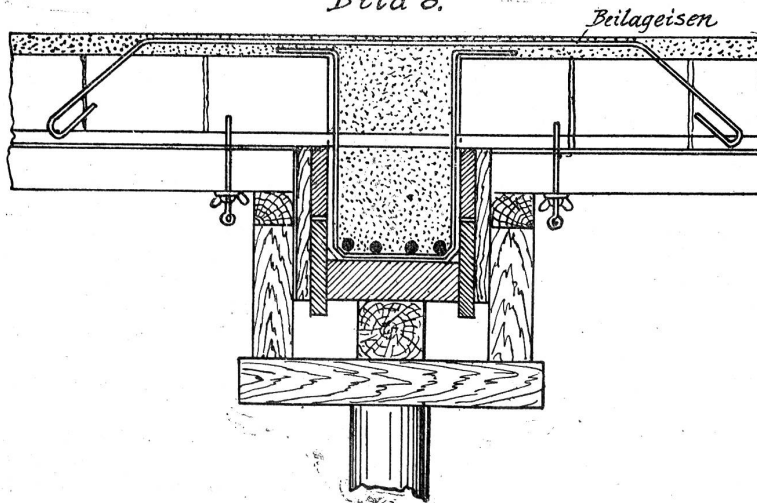


Bild 9

